BLAUZONE RHEINTAL

Verordnung
der Vorarlberger Landesregierung
über die Festlegung von
überörtlichen Freiflächen
zum Schutz vor Hochwasser
im Rheintal

Bericht für die Landesregierung

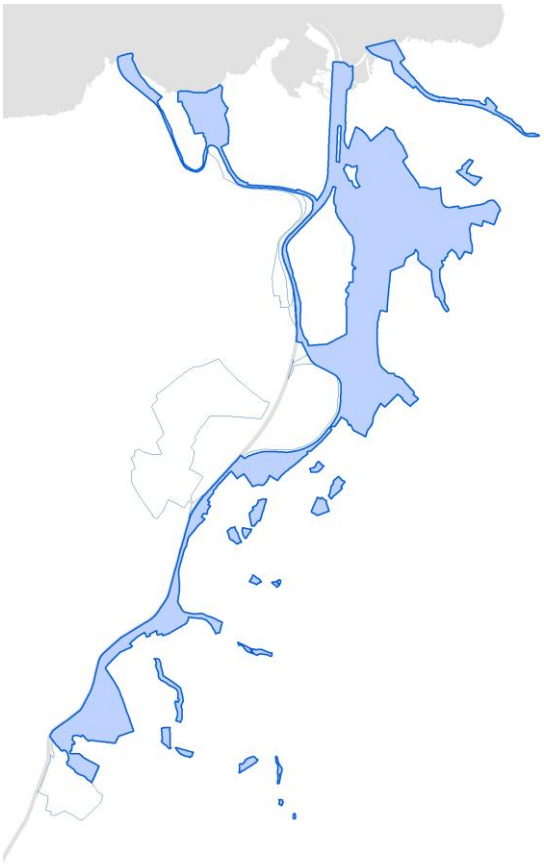

Bregenz, 10.12.2013, Zahl: VIIa-420.41

A) Erläuterungsbericht

B) Verordnungstext

C) Plan

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. VIIa - Raumplanung und Baurecht
A-6900 Bregenz, Landhaus, Römerstraße 15
E-mail: raumplanung@vorarlberg.at

A) Erläuterungsbericht
zur Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal **(Blauzone Rheintal)**

Bregenz, 10.12.2013, Zahl: VIIa-420.41

1. Ausgangslage 2
   - 1.1 Räumliche Vorsorge 2
   - 1.2 EU-Hochwasserrichtlinie 2
   - 1.3 Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) 3
2. Ziele der räumlichen Vorsorge für den Hochwasserschutz (§ 1) 3
   - 2.1 Schutz des Siedlungsraumes 3
   - 2.2 Erhaltung und Sicherung von Flächen für den Hochwasserabfluss oder Hochwasserrückhalt 4
   - 2.3 Sicherung von Flächen für künftige schutzwasserbauliche Maßnahmen 4
3. Planungsgrundlagen 5
   - 3.1 Grundlagendaten Hochwasser 5
     - Gewässerbetreuungskonzept Dornbirnerach 5
     - Entwicklungskonzept Alpenrhein 5
     - Gefahrenzonenpläne Wolfurt, Schwarzach, Dornbirn 6
     - Hochwasserschutzprojekte Rheintalbinnenkanal und Emmebach 6
     - Ehbach-Nafla-Mühlbach 7
     - Untere Ill 7
     - Unterlauf Bregenzerach 7
     - Ratzbach 7
     - HORA neu 7
   - 3.2 Abgrenzungskriterien 8
     - Eignung 8
     - Geringes Schadenspotential 8
     - Ausschluss von gewidmeten Bauflächen 8
     - Abstimmung zwischen Unter- und Oberlieger 8
   - 3.3 Plandarstellung und Quantifizierung 9
4. Maßnahmen (§ 2) 11
   - 4.1 Flächen für land- und forstwirtschaftliche Anlagen (Abs. 2) 11
   - 4.2 Bestehende Widmungen (Abs. 3) 13
   - 4.3 Blauzonenkonforme Widmungen (Abs. 4) 13
   - 4.4 Straßenbauvorhaben (Abs. 5) 13
5. Künftige Anpassungen 14
   - 5.1 Neue Berechnungsgrundlagen 14
   - 5.2 Ausnahmen 14
   - 5.3 Betriebliche Entwicklungen 15

1. Ausgangslage

1.1 Räumliche Vorsorge

Der Lebens- und Wirtschaftsraum Rheintal hat in den vergangenen Jahrzehnten eine sehr dynamische Entwicklung erfahren. Bevölkerungszunahme und wirtschaftliche Prosperität gingen einher mit einem starken Siedlungswachstum. Die hohe Flächeninanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit und Infrastrukturanlagen führte gleichzeitig zu einem Verlust an natürlichen Retentionsräumen, was entlang des Rheins besonders deutlich wird. Durch flächenhaften Wasserrückhalt können Retentionsräume im Hochwasserfall die Abflusshöhe im Unterlauf verringern. Dies kann zu einer deutlichen Verringerung des Hochwasserrisikos führen.

„Die Raumplanung hat eine dem allgemeinen Besten dienende Gesamtgestaltung des Landesgebiets anzustreben“ - so definiert das Vorarlberger Raumplanungsgesetz das übergeordnete Raumplanungsziel. Raumplanung versteht sich dabei als Querschnittsaufgabe, die versucht, alle berührten Interessen so gegeneinander abzuwägen, dass dem Gesamtwohl der Bevölkerung am besten entsprochen wird. Im Vordergrund dieser Zielsetzung steht dabei eines der Kernanliegen der Raumplanung, nämlich die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, besonders für Wohnen und Arbeiten. Wenn diese Existenzgrundlagen durch Hochwasserereignisse gefährdet sein können, so sind entsprechende raumplanerische Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es keinen absoluten Hochwasserschutz gibt. Schutzbauten werden in der Regel für ein Ereignis mit 100-jährlicher Wahrscheinlichkeit dimensioniert. Für darüber hinaus gehende Extremereignisse, beim so genannten „Überlastfall“ oder im Falle des Versagens der Schutzbauwerke, ist mit einer Gefährdung auch von Siedlungsbereichen zu rechnen. Eine zusätzliche Gefährdung dürfte die von Klimaforschern vorausgesagte Häufung von Wetterextremen mit sich bringen. Das verstärkte Auftreten von Starkniederschlägen im Sommerhalbjahr ist ein Unsicherheitsfaktor mit Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit.

Die bisherigen Hochwasserschutzmaßnahmen orientierten sich überwiegend an den lokalen gesellschaftspolitischen Nutzungsansprüchen an den Raum und weniger an den tatsächlichen Raumansprüchen der Gewässer für einen größeren Einzugsbereich. Zur Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für den Hochwasserschutz hat deshalb die Landesregierung bereits am 13.5.2008 verschiedene Handlungsfelder und mögliche Maßnahmen zur Abstimmung von Raumplanung und Hochwasserschutz beschlossen. Im Vordergrund dieses Auftrages stand vor allem die raumplanerische Sicherung von Flächen für den Hochwasserabfluss und -rückhalt sowie von Flächen für zukünftige schutzwasserbauliche Maßnahmen.

1.2 EU-Hochwasserrichtlinie

Mit der Novelle 2011 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) wurden die Bestimmungen der Hochwasserrichtlinie-Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Richtlinie 2007/60/EG) aufgenommen. Bis zum Jahr 2015 sind Hochwasserrisikomanagementpläne für gefährdete Gebiete zu erstellen und in weiterer Folge alle 6 Jahre zu überarbeiten. Dabei sind die Überschwemmungsgebiete als natürliche Hochwasserrückhaltegebiete zu berücksichtigen. Als Schwerpunkt der Bearbeitung werden nichtbauliche Maßnahmen, insbesondere die Sicherung von Gebieten für den Hochwasserabfluss und den Hochwasserrückhalt, ausdrücklich im Gesetz genannt.

Mit der vorliegenden Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser in der Talsohle des Rheintals wird die räumliche Vorsorge für den Hochwasserschutz auch im Sinne der genannten Richtlinie raumplanerisch umgesetzt.

1.3 Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)

Im Vorfeld des Auflage- und Anhörungsverfahrens der Blauzone Rheintal wurde eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchgeführt. Es wurden Stellungnahmen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwesen, Naturschutz sowie Wasserwirtschaft eingeholt sowie die Umweltbehörde konsultiert.
Es wurde festgestellt, dass durch die geplante Erlassung des Landesraumplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ein Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) war daher nicht zu erstellen. Die Hinweise der Abt. Va – Landwirtschaft zur Vermeidung unterschiedlicher Auslegungen und Interpretationen wurden in die Verordnung eingearbeitet.

2. Ziele der räumlichen Vorsorge für den Hochwasserschutz (§ 1)

Die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser geht von folgenden Zielsetzungen aus:

2.1 Schutz des Siedlungsraumes

Die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen, besonders für Wohnen und Arbeiten, ist ein Kernanliegen der Raumplanung. Im Vordergrund des Schutzes stehen die bestehenden Siedlungsbereiche, das sind in der Regel jene Gebiete, die nach der Flächenwidmungsplanung als Bau- und Bauerwartungsflächen ausgewiesen sind und in denen bei einem Hochwasser vor allem Personen und hohe Sachwerte betroffen sein können.
In Hinblick auf künftige Siedlungsentwicklungen kommt der Risikovermeidung eine besondere Bedeutung zu. Das bedeutet, dass die tatsächlichen Raumansprüche der Gewässer und daraus ergebende Risiken vor Naturgefahren vor allem in der Flächenwidmungsplanung zu berücksichtigen sind. Neuwidmungen in gefährdeten Bereichen können nur dann erfolgen, wenn keine Alternativen vorhanden sind und wenn durch vertretbare bautechnische Auflagen der Hochwasserschutz gewährleistet werden kann.
Zur Risikovermeidung gehört auch, dass innerhalb der Flächen, die für den Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhalt von besonderer Bedeutung sind, keine Anhäufung von Schadenspotential, zB durch bauliche Entwicklungen, die nicht im Zusammenhang mit einem Bestand stehen, erfolgt.
Innerhalb der Grenzen der Blauzone befinden sich auch Schutz- und Schongebiete für die Wasserversorgung, sowie die zugehörigen baulichen Anlagen. Aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses sind diese bei allen schutzwasserbaulichen Maßnahmen derart zu berücksichtigen, dass es zu keinen qualitativen oder quantitativen Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers kommt.

2.2 Erhaltung und Sicherung von Flächen für den Hochwasserabfluss oder Hochwasserrückhalt

Hochwasserereignisse werden vor allem durch den Niederschlag und die Abflussbildung in Abhängigkeit vom Wasserspeichervermögen der Landschaft im Einzugsbereich bestimmt. Wenn möglichst viel Wasser zurückgehalten wird, kann dadurch die Abflussspitze bei einem Hochwasserereignis entschärft werden. Als natürlicher Wasserrückhalt gelten Bewuchs, Boden, Gelände und die Gewässerräume selbst. Sind diese natürlichen Speicher gefüllt, kann ein Extremhochwasser entstehen.
Der Ausbaustandard der Gewässer orientiert sich an einem Bemessungsereignis mit 100-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit. Für den Überlastfall, der über dem Bemessungsereignis liegt, sind Rückhalteräume mit geringem Schadenspotential erforderlich, in die das Wasser zur Notentlastung ausweichen kann. Retentionsräume sind im Nahbereich der Gewässer gelegene Freiflächen, die sich für eine Überflutung eignen, in der Regel land- und forstwirtschaftlich genützt werden und ein geringeres Schadenspotential aufweisen.
Bei der Nutzung einer Fläche als Retentionsraum handelt sich um eine vorübergehende Inanspruchnahme für den Hochwasserschutz. Außerhalb des Gefährdungszeitraumes ist in der Regel die Nutzung im bisherigen Umfang auf einem überwiegenden Teil der Flächen weiterhin möglich. Eine Ausnahme davon bilden lediglich Flächen, auf denen für die Retention benötigte Bauwerke zu liegen kommen (zB Dämme, Absperrbauwerke).

Hochwasserrückhalt vor Abflussbeschleunigung – das ist ein wesentlicher Grundsatz des modernen Wasserbaus. Dort wo es sinnvoll ist, soll dieser passive Hochwasserschutz durch Wasserrückhalt und Notentlastung in der Fläche dem technischen Hochwasserschutz durch bauliche Maßnahmen vorgezogen werden. Veränderungen der Abflussverhältnisse im Zuge von Gewässerausbauten dürfen jedoch nicht zu einer höheren Gefährdung von Anrainern und Unterliegern führen. Zur Verringerung der Gefährdung sind allerdings aus Platzgründen oft nur technische Gewässerausbauten möglich – in diesen Fällen sind im weiteren Verlauf des Gewässers Kompensationsräume für den Hochwasserrückhalt erforderlich. Vorhandene und potentielle Überflutungsräume sind deshalb möglichst von einer Bebauung freizuhalten. Freiflächen, die sich für eine Überflutung beim Hochwasserereignis eignen, sollen für diesen Zweck gesichert werden.

2.3 Sicherung von Flächen für künftige schutzwasserbauliche Maßnahmen

Flächensicherungen sind vor allem für künftige, noch nicht im Detail bekannte schutzwasserbauliche Maßnahmen, erforderlich. Im Vordergrund steht die Erhaltung von weitgehenden Planungs- und Entscheidungsmöglichkeiten in der Zukunft und dadurch auch die Erhaltung von Anpassungsmöglichkeiten an sich ändernde Verhältnisse. Angesprochen werden kann hier vor allem die über mehrere Generationen hinaus angedachte mögliche Verlegung der Rheinmündung in den Bodensee und die langfristige Sicherung der Notentlastungsräume für den Rhein im unteren Rheintal.
Heutige schutzwasserbauliche Maßnahmen beinhalten auch jeweils die gute ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer. Daher können die Flächen der Blauzone, die dem Schutz vor Hochwasser dienen, zusätzlich ökologische Funktionen erfüllen und durch geeignete Zugänge zum Wasser auch für die Naherholung von Bedeutung sein.

Als Flächen, die der Sicherung und Erhaltung des Hochwasserabflusses bzw. –rückhaltes dienen oder eine Option für künftige schutzwasserbauliche Maßnahmen darstellen, eignen sich jedenfalls Freiflächen mit einem geringen Schadenspotential. Bauliche Einrichtungen, insbesondere Gebäude, erhöhen in der Regel das Schadenspotential und verschlechtern die Eigenschaft eines Gebietes für den Hochwasserabfluss bzw. –rückhalt. Bauliche Entwicklungen, die im räumlich-funktionalen Sinn nicht unmittelbar an einen Bestand anknüpfen, sind deshalb zu vermeiden.

3. Planungsgrundlagen

In einem begrenzten Raum mit vielseitigen, oft gegensätzlichen Nutzungsinteressen liegt die Herausforderung der Blauzonenplanung darin, die Interessenabstimmung so durchzuführen, dass dem „Gesamtwohl der Bevölkerung“ am besten entsprochen wird. So ist es einerseits nicht möglich, dass alle schutzwasserwirtschaftlich interessanten Flächen einbezogen werden können, genauso wie andererseits auf bestimmte noch vorhandene Freiflächen zum Schutz der Unterlieger nicht verzichtet werden kann. Für die Abgrenzung der Blauzone wurden deshalb die schutzwasserbaulichen Unterlagen als Grundlage mit raumplanungsfachlichen Kriterien abgestimmt. Die Abgrenzungsvorschläge sind den Gemeinden und Institutionen vorgestellt sowie einem Auflage- und Anhörungsverfahren unterzogen worden. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Zielsetzungen und soweit raumplanungsfachlich und schutzwasserwirtschaftlich vertretbar, wurden eingebrachte Anregungen zur Abgrenzung der Blauzone berücksichtigt.

3.1 Grundlagendaten Hochwasser

Zur Erfassung der potentiellen Hochwassergefährdungen für die Talsohle des Rheintals liegen verschiedenste Grundlagen mit zum Teil unterschiedlicher Bearbeitungstiefe und Genauigkeit vor. Kern dieser Grundlagendaten sind die Überflutungsberechnungen für ein 100- bzw. 300-jährliches Hochwasser (HQ_{100}/HQ_{300}). Diesen Berechnungen zugrunde liegen statistische Werte aus einer Reihe an Beobachtungsjahren, die bei häufigerem Auftreten von Extremereignissen in Zukunft auch nachjustiert werden können.
Zur Erfassung der potentiellen Hochwassergefährdungen in der Talsohle des Rheintals fanden folgende Unterlagen Verwendung:

Gewässerbetreuungskonzept Dornbirnerach

Das Gewässerbetreuungskonzept Dornbirnerach ist eine übergeordnete flussgebietsbezogene Planung, die schutzwasserwirtschaftliche und gewässerökologische Zielsetzungen zum Inhalt hat. Das Gewässerbetreuungskonzept stellt die Situation des Gewässers dar und formuliert ein spezifisches Leitbild als Grundlage für die Tätigkeiten der Bundeswasserbauverwaltung.
In Hinblick auf die Erfordernisse des Hochwasserschutzes stellt beim Gewässerbetreuungskonzept vor allem die Erfassung von Flächen, die von Hochwasserereignissen betroffen sein können, eine wertvolle Planungsgrundlage für die Raumplanung dar. Mit einer detaillierten hydrologischen Erfassung wurden Bemessungsganglinien für Extremereignisse berechnet. Für zukünftige Maßnahmen wurden generelle Vorgaben definiert, die dafür erforderlichen Flächen sind ausgewiesen.

Entwicklungskonzept Alpenrhein

Als länderübergreifendes Gesamtkonzept im Auftrag der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) und der Internationalen Rheinregulierung (IRR) soll das Entwicklungskonzept Alpenrhein die Hochwassersicherheit, das Ökosystem des Gewässers, das Grundwasser und die Wasserkraftnutzung am Alpenrhein nachhaltig gewährleisten. Die Hochwasserereignisse der jüngeren Zeit und wissenschaftliche Untersuchungen haben den Handlungsbedarf, insbesondere für den Hochwasserschutz, deutlich gemacht.
Ein wesentliches raumrelevantes Ergebnis des Entwicklungskonzeptes Alpenrhein sind die Notentlastungsräume für die Ableitung des Hochwassers im Überlastfall. Der Hochwasserschutz am Rhein ist für ein 100-jährliches Ereignis gegeben, das entspricht einem Abfluss von 3100 m^3/sec. Geplant ist ein Ausbau für einen Abfluss von 4300 m^3/sec.
Für extreme Hochwasserereignisse (EHQ von 5800 m^3/sec) sind im Entwicklungskonzept grobmaßstäblich Notentlastungsräume ausgewiesen. Vorgeschlagen wurden Notentlastungsräume entlang des

Rheins in Vorarlberg, St. Gallen, Liechtenstein und Graubünden, die zusammen ein Gesamtvolumen von ca. 65 Mio. m^3 bei einer Dammhöhe von 2,5 m (Einstauhöhe 2 m) abdecken. Dies ist vergleichsweise wenig, wenn dem gegenüber im Vergleich mögliche Entlastungsvolumen von Hochwasserszenarien von bis zu 245 Mio. m^3 gegenüber gestellt werden. Allerdings könnten einzelne Szenarien abgedeckt werden, bei denen nicht die Werte eines Extremereignisses eintreten. Darüber hinaus reduzieren sich die maximalen Entlastungswassermengen nach einem Ausbau der Abflusskapazität auf 4300 m^3/sec auf ca. 72 Mio. m^3. Das bedeutet, dass auch nach einem Ausbau der Bedarf nach Notentlastungsräumen vorhanden sein wird. Beim Rhein-Ausbauprojekt Rhesi stehen der Ausbaugrad sowie die Umsetzung (Dauer ca. 20 Jahre oder mehr) nicht fest. Erst nach der tatsächlichen Umsetzung kann der Flächenbedarf für die Blauzone neuerlich beurteilt werden. Jedenfalls soll bis zu diesem Zeitpunkt der schutzwasserwirtschaftliche Planungs- und Handlungsspielraum weitest gehend offen gehalten werden. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Berücksichtigung der Notentlastungsräume lediglich um eine Flächensicherung handelt, damit diese Planungsoption für die kommenden Generationen nicht verloren geht. Eine unmittelbare Ausarbeitung eines Notentlastungskonzeptes ist damit noch nicht in die Wege geleitet.
Ein weiteres wesentliches raumrelevantes Ergebnis des Entwicklungskonzeptes ist die Ausweisung des „Gewässerraumes Alpenrhein“. Dieser Gewässerraum umfasst die Bereiche zwischen den Dämmen und rheinnahe Gebiete. Damit soll der Handlungsspielraum für zukünftige Maßnahmen in erster Linie zur Verbesserung von Hochwasserschutz und Gewässerökologie, aber auch zur Naherholung erhalten werden.

Gefahrenzonenpläne Wolfurt, Schwarzach, Dornbirn

Gefahrenzonenpläne des Flussbaues sind fachliche Unterlagen über Gewässer und ihre durch Überflutungen, Vermurungen und Rutschungen gefährdeten Gebiete sowie über jene Bereiche, die für Schutzmaßnahmen freizuhalten sind oder für die eine besondere Art der Bewirtschaftung erforderlich ist. Als Bemessungsereignis werden Hochwasserabflüsse mit einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit verstanden (HQ_{100}).
Die Überflutungsräume auf Grund des Bemessungsereignisses werden in Rote und Gelbe Zonen unterteilt. Rote Zonen sind jene Flächen, die für eine ständige Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht geeignet sind – hier können schwere Beschädigungen von Objekten auftreten und das Leben von Personen bedroht sein. Gelbe Zonen sind jene Bereiche zwischen der Roten Zone und der Grenze des 100-jährlichen Abflussraumes, in denen Gefahren geringeren Ausmaßes auftreten. Hier sind Beschädigungen von Bauwerken und Verkehrsanlagen möglich.
In den Gefahrenzonenplänen werden auch die Zone der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (HQ_{30}) sowie die Gefahrenbereiche bei Überschreiten des Bemessungsereignisses bis zu einem 300-jährlichen Hochwasser (HQ_{300}) dargestellt. Weiters werden für Bereiche, für die keine Gefahrenzonenausweisung vorliegt, die Hochwasseranschlaglinien mit einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit sowie einer 30-jährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit eingetragen.
Für die vorliegende Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintals wurden die Gefahrenzonenpläne für die Gemeinden Wolfurt, Schwarzach und Dornbirn sowie die generelle Maßnahmenplanung für die Gemeinden Wolfurt und Schwarzach mit dem Bearbeitungsstand 2009 herangezogen.

Hochwasserschutzprojekte Rheintalbinnenkanal und Emmebach

Als weitere Grundlage für die Festlegung von überörtlichen Freiflächen für den Hochwasserschutz fanden die Hochwasser-Detailprojekte Rheintalbinnenkanal und Emmebach, jeweils mit Bearbeitungsstand 2009, Verwendung.

Ehbach-Nafla-Mühlbach

Die 1. Bauetappe, bestehend vorwiegend aus den Hochwasserrückhalteanlagen Valduna I + II in Rankweil sowie in Feldkirch-Rüttenen sind fertig gestellt. Auf Basis dieser Bauwerke wurde ein Gefahrenzonenplan ausgearbeitet. Aus den breitflächig ausgewiesenen Gefahrenzonen resultiert ein erheblicher schutzwasserbaulicher Handlungsbedarf, für den noch räumliche Versorge zu treffen ist.
Der zweite Bauabschnitt sieht die Erhöhung der Hochwassersicherheit für Altenstadt vor, wofür eine Studie mit 6 Varianten vorliegt. Vor allem jene Varianten, die eine Hochwasserentlastung über den Mühlbach vorsehen, benötigen Retentionsraum unterhalb der L 52, da die übergeleiteten Hochwässer nicht mehr in die Rückhalteanlage Rüttenen eingeleitet werden können. Aber auch bei einem Längsausbau der Nafla erfolgt eine Verlagerung der Hochwasserproblematik zum Unterlieger, wodurch wieder Retentionsraum als Kompensation für diese Maßnahmen erforderlich wird. Hinzuweisen ist darauf, dass bei der Realisierung eines ausreichend großen Retentionsbeckens im Loger, die Blauzonenbereiche bachabwärts entlang des Ehbachs nicht im ausgewiesenen Umfang erforderlich sind. Nach der Variantenentscheidung kann jedenfalls der Bedarf für Retentionsraum neu definiert werden.

Untere Ill

Für die gesamte Ill liegt ein Gefahrenzonenplan mit dem Bearbeitungsstand 2008 vor. Dieser bildet die Grundlage für die vorliegende Festlegung der Freihalteflächen im Bereich der Unteren Ill.

Unterlauf Bregenzerach

Für die gesamte Bregenzerach liegt ein Gefahrenzonenplan im Vorabzug vor. Daraus ergibt sich ein schutzwasserbaulicher Handlungsbedarf für den Unterlauf. Auf Grund des großen Schadenspotentials und der beengten Situation müssen die wenigen noch vorhandenen gewässernahen Freiflächen für den Schutzwasserbau freigehalten werden. Das Gewässerentwicklungskonzept vom Schindlerwehr in Kennelbach bis zur Mündung in den Bodensee mit weiterführenden Untersuchungen, Berechnungen und Maßnahmenvorschlägen ist in Ausarbeitung.

Ratzbach

Hier dient als Grundlage für die Ausweisung von überörtlichen Freiflächen für den Hochwasserschutz die Variantenstudie für die Lösung der Hochwasserproblematik im Bereich der Brücke im Betriebsgebiet an der L190. Für den Hochwasserschutz ohne Abflussbeschleunigung und damit höhere Gefährdung für Unterlieger ist nur durch Bereitstellung von Retentionsraum möglich. Konkrete Untersuchungen erfolgen im Detailprojekt.

HORA neu

Seit Ende 2009 liegt eine Abflussuntersuchung für alle Flüssen in Vorarlberg vor, die ein Einzugsgebiet über 10 km² haben. Alle Gebiete mit genauen Berechnungen aus Gefahrenzonenplänen, Gewässerentwicklungskonzepten und Hochwasserschutzprojekten wurden unabhängig von ihrer Größe berücksichtigt. Dort, wo noch keine detaillierten Berechnungen vorliegen, wurde anhand des Laserscan-Geländemodells und von GIS-Daten eine Ermittlung der Überflutungsflächen für HQ_{30}, HQ_{100} und HQ_{300} durchgeführt. Der gesamte Datensatz wird unter dem Namen „Überflutungsflächen in Bearbeitung“ bei neuen Berechnungen für Teilgebiete laufend aktualisiert und ist im VOGIS zugänglich.

3.2 Abgrenzungskriterien

Die Berechnungsergebnisse der oben angeführten Projekte zeigen, dass viele Siedlungsgebiete durch Hochwasser gefährdet sein können. Die vorliegende Flächensicherung zum Schutz vor Hochwasser orientiert sich an folgenden Kriterien, die bei der Abgrenzung Berücksichtigung fanden:

Eignung

Neben den natürlichen Überflutungsflächen müssen geplante Abfluss- und Rückhalteräume mit besonderen Bauwerken ausgestattet werden, um für einen sicheren Rückhalt und Ablauf des Hochwassers zu sorgen, nicht alle Freiflächen eignen sich dafür. Dort, wo schutzwasserbauliche Planungen nicht ausreichend vorhanden sind, können in einer Grobausscheidung jedenfalls größere zusammenhängende Freiflächen mit einer Neigung unter 2,5 % und entsprechenden Abflussmöglichkeiten für das Hochwasser als potentielle Retentionsräume angesprochen werden.
Schutz und Schongebiete für die Wasserversorgung sind entsprechend zu berücksichtigen, damit nachhaltige qualitative oder quantitative Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden werden.

Geringes Schadenspotential

Flächen mit geringem Schadenspotential sind Flächen mit hohem Schadenspotential als Retentionsräume vorzuziehen. Als vorrangige Retentionsräume gelten dabei der engere Gewässerbereich und Flächen entlang von Gewässern. Weiters stehen auch Flächen, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder auch Flächen die für Ökologie und Erholung bedeutend sind, im Vordergrund. Sind innerhalb von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmenflächen (zB Rückhaltebecken) einzelne Bauobjekte vorhanden, so ist ein geeigneter Objektschutz vorzusehen. Die Kosten hierfür sind im Hochwasserschutzprojekt zu berücksichtigen. Eine künftige Anhäufung von Schadenspotential soll jedenfalls vermieden werden.

Ausschluss von gewidmeten Bauflächen

Gewidmete Bau- und Bauerwartungsflächen, sowohl bebaute als auch noch unbebaute, sind von vorneherein als zu schützende Siedlungsräume betrachtet worden. Sie wurden deshalb in der Planung der Blauzone als potentielle Überflutungsflächen, auch wenn solche Berechnungen zwischenzeitlich vorliegen, ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen wurden Freiflächen, für die langfristig betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten angedacht werden, trotz grundsätzlicher Eignung im Sinne der Blauzone. Grundlage dafür sind regionale räumliche Entwicklungskonzepte (zB Vision Rheintal oder Rheintal Mitte).

Abstimmung zwischen Unter- und Oberlieger

Naturgefahren halten sich nicht an Gemeindegrenzen. Geht Retentionsraum beim Oberlieger verloren, kann der Unterlieger belastet werden. Umgekehrt können aber auch durch Schutzmaßnahmen beim Oberlieger zusätzliche Nutzungsoptionen beim Unterlieger entstehen.
Für technische Hochwasserschutzmaßnahmen im Siedlungsraum, die zu einer Abflussbeschleunigung und dem Wegfall von Überflutungsflächen führen, sind an anderer Stelle entsprechenden Kompensationen zu schaffen. Eine Verschlechterung für Unterlieger ist nicht zuletzt auf Grund der gesetzlichen Vorgaben bei keinem Hochwasserschutzprojekt mehr möglich.

3.3 Plandarstellung und Quantifizierung

Die planerische Abgrenzung der Blauzone orientiert sich an Strukturmerkmalen in der Landschaft, wie zB an Wegen oder Gräben. Sie folgt vielfach auch entlang der bestehenden Grünzonengrenze oder entlang von Bauflächenwidmungen bis hin zu Grundstücksgrenzen. Die Blauzone wird als außen umhüllende Linie dargestellt, wobei jeweils die Mitte der Linie gilt. Der Maßstab des Blauzonenplanes beträgt 1:20000.

Insgesamt umfasst die Blauzone Rheintal eine Fläche von 5.438,7 Hektar, davon befinden sich 4.938,9 Hektar oder 90,8 % in der Grünzone. Die Blauzone erstreckt sich über folgende 22 Gemeinden im Rheintal: Altach, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Fußach, Gaißau, Göfis, Götzis, Hard, Höchst, Hohenems, Kennelbach, Koblach, Lauterach, Lustenau, Mäder, Meiningen, Rankweil, Röthis, Schwarzach, Weiler und Wolfurt.

Die Flächen der Blauzone verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gemeinden:

Gemeinde	**Blauzone**		**davon Grünzone**	
	Hektar	%	Hektar	%
Altach	223,8	4,1	219,5	98,1
Bregenz	63,4	1,2	0,0	0,0
Dornbirn	640,2	11,8	629,4	98,3
Feldkirch	585,8	10,8	574,9	98,1
Fußach	96,1	1,8	91,1	94,7
Gaißau	138,7	2,6	111,9	80,7
Göfis	3,9	0,1	0,0	0,0
Götzis	69,0	1,3	63,2	91,7
Hard	385,6	7,1	307,5	79,7
Höchst	351,3	6,5	291,6	83,0
Hohenems	416,0	7,6	396,5	95,3
Kennelbach	27,2	0,5	0,0	0,0
Koblach	116,8	2,1	116,2	99,6
Lauterach	469,2	8,6	456,7	97,3
Lustenau	1.251,8	23,0	1.143,8	91,4
Mäder	101,0	1,9	101,0	100,0
Meiningen	201,6	3,7	201,5	99,9
Rankweil	51,9	1,0	34,4	66,2
Röthis	15,6	0,3	15,6	100,0
Schwarzach	63,1	1,2	62,6	99,3
Weiler	1,8	0,0	1,8	100,0
Wolfurt	164,9	3,0	119,6	72,5
Rheintal	**5.438,7**	**100,0**	**4.938,9**	**90,8**

Werden alle Hochwasserszenarien kumuliert, kann nach derzeit vorliegenden Berechnungen in den 22 Gemeinden in Summe eine maximale Fläche von rund 11.289 Hektar durch Hochwasserereignisse (einschließlich eines Rheinhochwassers) betroffen sein. Davon befinden sich 4.533 Hektar (oder 40 %) in der Blauzone und 6.755 Hektar (oder 60 %) außerhalb der Blauzone. In der Blauzone selbst befinden sich derzeit 4.533 Hektar (oder 83 %) natürlich überflutete Flächen und 905 Hektar (oder 17 %) nicht natürlich überflutete Flächen.

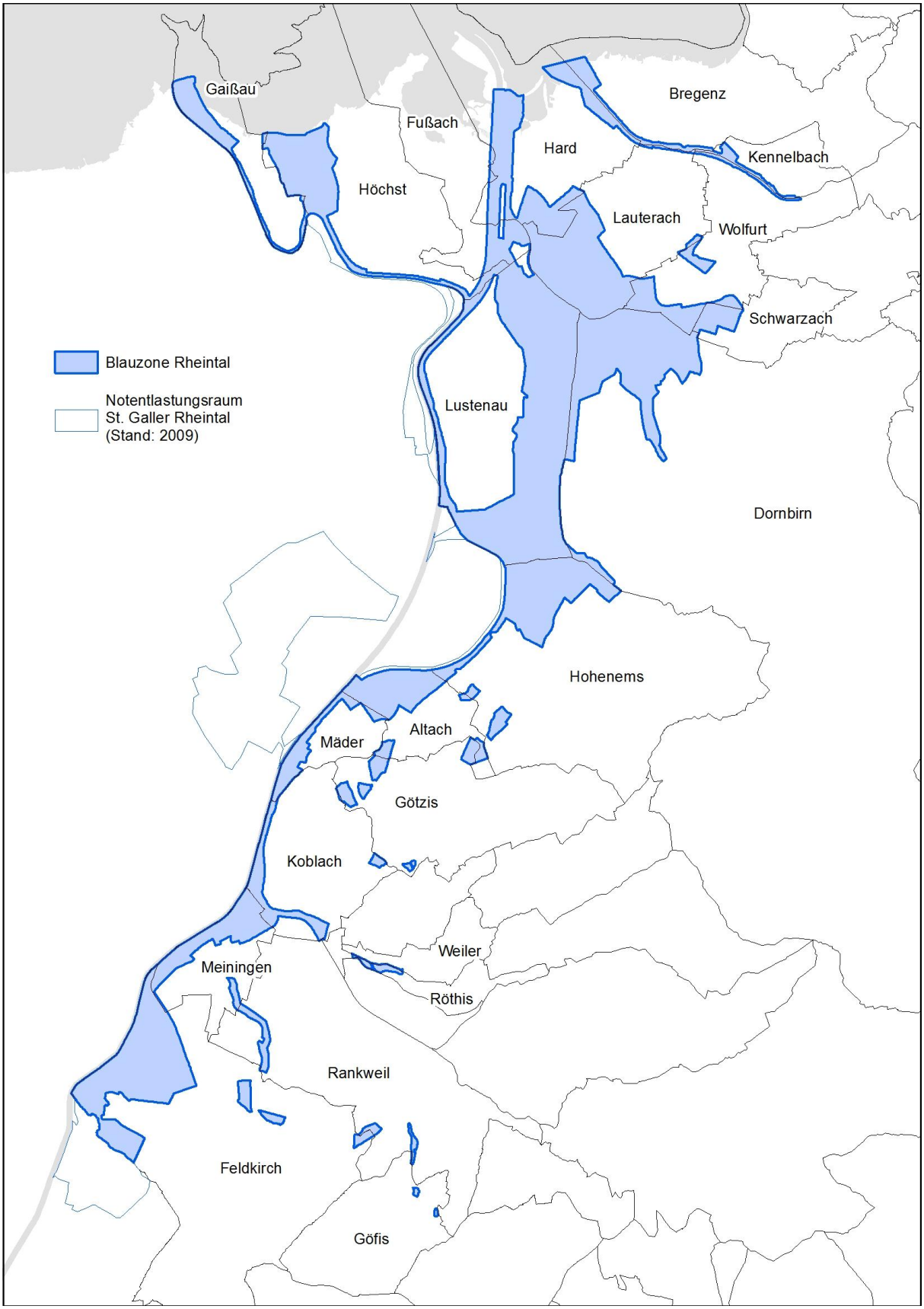
Gaißau
Fußach
Bregenz
Hard
Kennelbach
Höchst
Lauterach
Wolfurt
Schwarzach
Blauzone Rheintal
Notentlastungsraum
St. Galler Rheintal
(Stand: 2009)
Lustenau
Dornbirn
Hohenems
Altach
Mäder
Götzis
Koblach
Weiler
Meiningen
Röthis
Rankweil
Feldkirch
Göfis

4. Maßnahmen (§ 2)

Die Verordnung sieht vor, dass die als Blauzone ausgewiesenen Flächen in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinde grundsätzlich als Freifläche-Freihaltegebiet [FF] gewidmet werden müssen.
Die Blauzone an sich führt zu keinen, über die bereits bestehenden Vorschriften hinausgehenden, baulichen Auflagen oder sonstigen Nutzungseinschränkungen – sie dient allein der räumlichen Vorsorge zur Erhaltung des Planungs- und Handlungsspielraumes.
Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass erst im Zuge der Ausarbeitung von vertiefenden schutzwasserwirtschaftlichen Projekten Maßnahmen definiert werden, die zu Einschränkungen oder Auflagen führen können. Im Rahmen von schutzwasserbaulichen Projekten werden mit Auflagen verbundene Investitionen entschädigt. Grundlage hierfür sind Einverständniserklärungen der Grundeigentümer, Vereinbarungen über die Einräumung von Dienstbarkeiten zur Hochwasserretention sowie Schätzgutachten zB für Entschädigung für Flutrecht, Ernteausfälle oder Aufräumkosten.

4.1 Flächen für land- und forstwirtschaftliche Anlagen (Abs. 2)

In den 22 Gemeinden, die von der Blauzone Rheintal umfasst sind, befinden sind mit Jahresende 2012 nach Angaben der Agrarbezirksbehörde insgesamt 45 landwirtschaftliche Betriebe. Dieser bauliche Bestand soll auch innerhalb der Blauzone weiter entwickelt werden können. Deshalb sieht die Verordnung ausdrücklich vor, dass im Umfeld von bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Anlagen weiterhin die Widmung Freifläche-Landwirtschaftsgebiet [FL] gegeben sein soll, um auch eine Weiterentwicklung zu gewährleisten.
Intention der Blauzone ist die Freihaltung von Flächen zum Schutz vor Hochwasser – damit soll einer **isolierten baulichen Entwicklung** in schutzwasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebieten **entgegen gewirkt werden**.

a) Bestand / Hofverband

Ausgangspunkt für eine Widmung als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet [FL] in der Blauzone sind bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen. Ausgehend von diesem Bestand ist es zweckmäßig und sachlich gerechtfertigt, nicht nur die Gebäude- und Anlagenflächen, sondern auch die unmittelbar daran anschließenden Flächen im Rahmen des Hofverbandes in der FL-Widmung zu belassen. Als Hofverband wird eine räumlich-funktionale Einheit der bestehenden Gebäude und Anlagen einschließlich daran anschließender Flächen verstanden, wie folgende exemplarische Beispiele darlegen sollen:

b) Weiterentwicklung

Die Verordnung sieht vor, nicht nur den Hofverband selbst, der in der FL-Widmung belassen wird, sondern auch Flächen im „räumlichen Naheverhältnis“ zu bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet [FL] zu widmen.

Das erforderliche „räumliche Naheverhältnis“ bedeutet für die Raumplanungspraxis, dass die zusätzlichen FL-Flächen nach Möglichkeit unmittelbar an die FL-Widmung des Hofverbandes anschließen sollen. Es soll dadurch nicht eine disperse Verteilung, sondern nur eine Konzentration bzw. Bündelung von Gebäuden und Anlagen in räumlicher Nähe zum Bestand erfolgen. Bei der Zuordnung von Flächen ist Bedacht auf eine sinnvolle Arrondierung der FL-Inselwidmung mit den vorhandenen Strukturen zu nehmen. Beispielsweise schließt eine Straße (Verkehrsflächenwidmung), welche die FL-Widmung des Bestandes/Hofverbandes unterbricht, das erforderliche räumliche Naheverhältnis (von durch die Straße abgetrennten Flächen) zu den bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen nicht aus.

Darüber hinaus sind für FL-Widmungen im räumlichen Naheverhältnis zum Bestand der tatsächliche Bedarf bzw. die vorhandenen Flächenreserven mit FL-Widmung innerhalb des Hofverbandes maßgebend („für die Fortführung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit bodenabhängiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 18 Abs. 3 RPG notwendig). Die landwirtschaftliche Notwendigkeit wird durch die Agrarbezirksbehörde gutachterlich festgestellt.

c) Aussiedlung

Für die Aus- oder Teilaussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben kann die Landesregierung Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch die Erreichung der mit dem Landesraumplan angestrebten Ziele und der anderen Raumplanungsziele nicht gefährdet werden. Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass eine Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit der Blauzone Rheintal nicht verunmöglicht wird. Da es sich bei der Blauzonenplanung um eine räumliche Vorsorgemaßnahme für den Hochwasserschutz und noch nicht um ein konkretes schutzwasserbauliches Projekt handelt, ist damit zu rechnen, dass in etlichen Einzelfällen für Aussiedlungen maßgeschneiderte Lösungen erreicht werden können.

Grundlage für die Erteilung einer Ausnahme in der Blauzone ist, dass im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebskonzeptes seitens des Bewerbers auch Standortvarianten vorgelegt werden. Diese umfassen sowohl planliche Darstellungen als auch eine kurze textliche Erläuterungen. Ergibt eine Plausibilitätsprüfung dieser Standortvarianten durch die Agrarbezirksbehörde keine vertretbare Alternative aus landwirtschaftlicher Sicht, so kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden.

Im Zuge des Bauverfahrens sind in der Folge schutzwasserbauliche Aspekte zu berücksichtigen (zB Anordnung der Gebäude nicht quer zur Fließrichtung) und allfällige Objektschutzmaßnahmen zu definieren. Zu prüfen ist auch, ob Kompensationen möglich sind, um den Verlust von Retentionsfläche wieder auszugleichen.

Als Aussiedlerbetriebe werden bäuerliche Familienbetriebe im Sinne des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes (BSG, LGBl. Nr. 37/1970 idgF) verstanden. Das Bäuerliche Siedlungsgesetz dient der Verbesserung der Agrarstruktur und definiert als bäuerlichen Familienbetrieb einen selbstständigen landwirtschaftlichen Betrieb, der einer bäuerlichen Familie aus seinen Erträgnissen allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb ein angemessenes Einkommen nachhaltig sichert. Im Rahmen dieses Gesetzes werden unter anderem Aussiedlungen gefördert, besonderes Merkmal dabei ist ein Belastungs- und Veräußerungsverbot (BSG § 6) im Grundbuch für jene Liegenschaften, die in das bäuerliche Siedlungsverfahren einbezogen wurden. Damit soll der Siedlungserfolg gesichert werden.

4.2 Bestehende Widmungen (Abs. 3)

Innerhalb der abgegrenzten Blauzone befinden sich zahlreiche Nutzungen mit der Widmungskategorie Freifläche-Sondergebiet [FS], Verkehrsfläche oder Vorbehaltsfläche.
Die Verordnung ermöglicht die Beibehaltung dieser bestehenden Widmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhanden sind. Bei Widmungen, die bereits mehr als 15 Jahre bestehen, wird eine Rücknahme empfohlen. Damit sollen aus heutiger Sicht vorhandene raumplanerische Altlasten und nicht entsprechende genutzte Widmungen saniert werden.
Aus Gründen der Akzeptanz der Blauzone („der Bestand kann erhalten bleiben“) wurde es allerdings als zweckmäßig erachtet, auf eine verpflichtende Rücknahme nicht genutzter Widmungen (FS, Vorbehaltsfläche, Verkehrsfläche) zu verzichten.
Hinzuweisen ist darauf, dass nach § 27 Raumplanungsgesetz für gewidmete Sondergebiete [FS], die in den letzten 15 Jahren nicht entsprechend der Widmung verwendet wurden, keine Entschädigungspflicht besteht.

4.3 Blauzonenkonforme Widmungen (Abs. 4)

Je nach örtlichen Gegebenheiten sind bei der Einrichtung von Wasserrückhalteanlagen neben Dämmen, Wehranlagen und Notüberläufen auch Auslaufbauwerke erforderlich. Bei größeren Retentionsanlagen werden die entsprechenden Steuerungseinrichtungen für Klappen und Fallen mit Motorgetriebe oder Regelungen für den händischen Betrieb mitunter in Kleingebäuden untergebracht.
Für Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung oder Anzeige bedürfen, gelten keine Vorschriften nach dem Baugesetz (§ 1 Abs.1 lit g BauG). Eine Ausnahme hiezu bilden allerdings Gebäude, die somit den bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften (ua der Flächenwidmung) zu entsprechen haben.
Für diese Zwecke ermöglicht die Verordnung die Widmung Freifläche-Sondergebiet [FS] mit entsprechender Anführung des Verwendungszweckes.

4.4 Straßenbauvorhaben (Abs. 5)

In Hinblick auf die rechtliche Umsetzung von Straßenbauvorhaben wird mit dieser Bestimmung klargestellt, dass der gegenständliche Landesraumplan dem Bau von öffentlichen Straßen nicht entgegensteht (vgl. auch die gleichlautende Ausnahme vom Geltungsbereich des Baugesetzes gemäß § 1 Abs. 1 lit. d). Der Landesraumplan Blauzone Rheintal richtet sich nur an die Gemeinde als die zur Erlassung des Flächenwidmungsplanes zuständige Behörde.

In Hinblick auf die Planung von Straßen wird Folgendes angemerkt:
Für Straßenbauvorhaben innerhalb der Blauzone Rheintal (zB MIR-Prozess oder Rheintal Mitte) ist es wichtig, dass die mit dem Landesraumplan angestrebten Ziele (§ 7 RPG) und auch die sonstigen Raumplanungsziele (§ 2 RPG) nicht gefährdet werden. In Bezug auf die Ziele der Blauzone ist dabei die technische Ausführung einer Straße von Bedeutung. Je nach Lage der Trasse können sich sowohl Synergien als auch technisch zu berücksichtigende Anforderungen ergeben:

- Bei niveaugleicher Ausführung einer neuen Straße mit dem Gelände wird davon ausgegangen, dass den Zielsetzungen der Blauzone Rheintal nicht widersprochen wird, da solche Flächen überflutbar sind.

- Bei einer erhöhten Ausführung einer neuen Straße ist es nach bisherigem Wissensstand erforderlich, dass in bestimmten Bereichen die Straße aufgeständert wird bzw. dass in bestimmten Berei-

chen Durchlässe vorgesehen werden. Gleichzeitig ist es – je nach Trassenvariante – aber auch denkbar, dass der Straßenkörper als Dammbauwerk eine Doppelnutzung erfüllen kann (zB als Retentionskammer).

- Werden abschnittsweise Unterflurlösungen projektiert, so sind die Einfahrtsbauwerke entsprechend gegen Wassereintritt abzusichern, sofern sie im Bereich einer potentiellen Überflutungszone liegen.

5. Künftige Anpassungen

5.1 Neue Berechnungsgrundlagen

Die vorliegende raumplanerische Abgrenzung der Blauzone baut auf den derzeit unter Kapitel 3.1. zur Verfügung stehenden schutzwasserwirtschaftlichen Grundlagendaten auf. Kern dieser Grundlagendaten sind die Überflutungsberechnungen für ein 100- bzw. 300-jährliches Hochwasser (HQ 100/HQ 300). Die angenommenen 100- bzw. 300-jährlichen Hochwässer definieren sich als statistische Werte, die auf bestimmten Messreihen aufbauen. Ändern sich die Abfluss- bzw. Niederschlagsereignisse oder verbessern sich die Berechnungsgrundlagen und –methoden, können sich auch die Überflutungsberechnungen und somit die Auswirkungen im Raum ändern.
Hinzu kommt ein möglicher Klimawandel. Daraus könnte in Zukunft für die Blauzone eine andere Flächenausdehnung abgeleitet werden und ein Änderungsbedarf entstehen.
Die Blauzonenabgrenzung baut im Sinne der langfristigen Flächensicherung auch auf den derzeitigen schutzwasserwirtschaftlichen Annahmen auf. Durch vertiefende schutzwasserwirtschaftliche Konzepte kann sich ein anderer zukünftiger Flächenbedarf ergeben. Werden gewisse Flächen auf Grund von umgesetzten schutzwasserwirtschaftlichen Konzepten nicht mehr für den Hochwasserschutz benötigt oder durch andere Maßnahmen bzw. geeignete Flächen kompensiert, bedeutet das in der Konsequenz, dass in diesen Fällen **die Blauzonenabgrenzung auch verändert werden kann**.

5.2 Ausnahmen

Die Landesregierung kann für bestimmte Vorhaben **Ausnahmen** von diesem Landesraumplan bewilligen (§ 7 RPG), wenn dadurch die Erreichung der mit dem Landesraumplan angestrebten Ziele (§ 1) und der anderen Raumplanungsziele (§ 2 RPG) nicht gefährdet werden. Die Bewilligung liegt im behördlichen Ermessen und kann erforderlichenfalls befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Im Einzelfall bedeutet dies die Ermöglichung für eine Änderung der Flächenwidmungsplankategorie Freifläche-Freihaltegebiet [FF].
Eine Ausnahme vom Landesraumplan „Blauzone“ kann mit einem Antrag an die Landesregierung auf Grundlage eines entsprechenden Gemeindevertretungsbeschlusses eingeleitet werden. Anschließend wird der Antrag durch die betroffenen Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung und den Raumplanungsbeirat geprüft. Bei einem positiven Ergebnis wird ein Bescheid über die Zulässigkeit einer Ausnahme an die Gemeinde durch die Landesregierung erlassen.
Erst nach dieser bescheidmäßigen Ausnahme von der Blauzone kann die Gemeindevertretung ihrerseits einen Beschluss für die Änderung der Flächenwidmung fassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Änderung der FF-Widmung nicht möglich.

5.3 Betriebliche Entwicklungen

Die vorliegende Abgrenzung der Blauzone ist als Kompromiss zu sehen, der versucht, die verschiedensten räumlichen Flächenansprüche zu berücksichtigen. Von vorneherein ausgeschlossen wurden bereits gewidmete, aber noch nicht genutzte Bauflächen, auch wenn Gefährdungsberechnungen vorliegen. In diesem Zusammenhang sind vor allem auch Objektschutzmaßnahmen (zB erhöhtes Niveau, wasserdichtes Untergeschoss, keine Öffnungen unter dem Überflutungswasserspiegel) von Bedeutung, welche die bestimmungsgemäße Verwendung von ungenutzten Bauflächen bei geringer Gefährdungsstufe ermöglichen sollen.

Im Sinne des Wirtschaftsstandortes Vorarlberg wurden darüber hinaus Bereiche ausgeschlossen, für die langfristig betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten angedacht werden, trotz der Überlagerung mit natürlichen Überflutungsflächen und der grundsätzlichen Eignung für die Blauzone. Beispielhaft angeführt werden können hier Bereiche in Hohenems, Lustenau, Dornbirn und Schwarzach. Auch im Umfeld des Güterbahnhofes wurden Flächen nicht in die Blauzone einbezogen, trotz der Lage im natürlichen Überflutungsbereich.

Ausnahmen für Betriebsansiedlungen in der Blauzone kommen dann in Betracht, wenn keine Alternativflächen verfügbar sind, die Ansiedlung den regionalen räumlichen Entwicklungskonzepten entspricht (zB Vision Rheintal oder Rheintal Mitte) sowie das Objekt durch bautechnischen Auflagen, die in einem vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen, vor Hochwasser geschützt werden kann.

In Hinblick auf den in der Vision Rheintal definierten Planungsraum Nord kann auf den begonnen Planungsprozess „Betriebsgebieteplanung Nord“ verwiesen werden, der zu einer Detaillierung der künftigen Betriebsgebieteentwicklung im nördlichen Rheintal führen soll. **Liegen konkrete Betriebsgebieteplanungen vor, die mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen abgestimmt sind und wurden schutzwasserwirtschaftliche Maßnahmen umgesetzt, so kann die Blauzonenabgrenzung auch angepasst werden.**

B) Verordnungstext

Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen zum Schutz vor Hochwasser im Rheintal[1]

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 2 des Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1
Ziele

Als Raumplanungsziele werden im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen (§ 2 Abs. 2 lit. a RPG) für die Talsohle des Rheintals festgelegt:

a) Schutz des Siedlungsraumes bei Hochwasserereignissen, insbesondere von Personen und Sachwerten,
b) Erhaltung und Sicherung von Flächen für den Hochwasserabfluss oder –rückhalt sowie
c) Sicherung von Flächen für zukünftige schutzwasserbauliche Maßnahmen.

§ 2
Maßnahmen

(1) Im Flächenwidmungsplan müssen die im Plan des Amtes der Landesregierung vom 10.12.2013, Zl. VIIa-420.41, in blauer Farbe ausgewiesenen Gebiete[2] als Freifläche-Freihaltegebiet (§ 18 Abs. 5 RPG) gewidmet werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Flächen, die in einem räumlichen Naheverhältnis zu bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen stehen, als Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (§ 18 Abs. 3 RPG) gewidmet werden, soweit dies für die Fortführung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit bodenabhängiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 18 Abs. 3 RPG notwendig ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 können Flächen als Freifläche-Sondergebiet (§ 18 Abs. 4 RPG), Verkehrsfläche (§ 19 RPG) oder Vorbehaltsfläche (§ 20 Abs. 1 RPG) gewidmet werden, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits als solche gewidmet sind.

(4) Abweichend von Abs. 1 können Flächen als Freifläche-Sondergebiet (§ 18 Abs. 4 RPG) gewidmet werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach § 1 erforderlich ist.

(5) Diese Verordnung steht dem Bau öffentlicher Straßen einschließlich der Gebäude, die in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Straße stehen, nicht entgegen.

---

[1] Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG.

[2] Der Plan liegt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, den Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Dornbirn und Feldkirch, den Ämtern der Städte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Hohenems sowie bei den Gemeindeämtern Altach, Fußach, Gaißau, Göfis, Götzis, Hard, Höchst, Kennelbach, Koblach, Lauterach, Lustenau, Mäder, Meiningen, Rankweil, Röthis, Schwarzach, Weiler und Wolfurt zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

M a g. M a r k u s W a l l n e r